

RECHTE KLAR & UMSETZBAR

Arbeitsplanung in der Schwangerschaft



Muss eine Ärztin in der Schwangerschaft Abend-, Nacht- und Pikettendienste leisten? Hat eine schwangere Ärztin mehr Pausen?

Rechte

- Eine schwangere Ärztin darf auf blosser Anzeige hin von der Arbeit fernbleiben oder die Arbeit verlassen (Art. 35a Abs. 1 ArG – allerdings ohne Lohnfortzahlungspflicht ohne Arbeitsunfähigkeitszeugnis). Zudem darf sie **keinesfalls über 9 Stunden** pro Tag beschäftigt werden (siehe Merkblatt Arbeitszeit in der Schwangerschaft sowie Art. 60 Abs. 1 ArGV !!) und **keine gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten** ausführen. Zu Beginn der Schwangerschaft sind **max. 3 Nachtdienste** am Stück erlaubt (Art. 14 Mutterschutzverordnung). Sie darf sich auf Wunsch von Diensten zwischen 20 und 6 Uhr befreien lassen. Es muss eine gleichwertige Tagesarbeit angeboten werden, ansonsten hat sie Anspruch auf 80% des Lohnes, wie wenn auch keine ungefährliche oder unbeschwerliche Arbeit angeboten werden kann (Art. 35b ArG).
- Ab der 8. Woche vor Niederkunft gilt ein **absolutes Beschäftigungsverbot zwischen 20 und 6 Uhr** (Art. 35a Abs. 4 ArG).
- Da der Pikettdienst für Arbeitseinsätze neben der normalen Arbeit vorgesehen ist, kann eine Ärztin (wegen der 9 Stunden) **während der Schwangerschaft nicht zu Pikettdienst herangezogen werden**.
- Gerade als Ärztin ist man häufig viel auf den Beinen. Bei hauptsächlich stehend zu verrichtender Tätigkeit ist ab dem 4. Schwangerschaftsmonat eine tägliche Ruhezeit von 12 Stunden einzuhalten, und nach jeder zweiten Stunde **zusätzlich zu den gesetzlichen Pausen eine Kurzpause von 10 Minuten einzuplanen**. Ab dem 6. Schwangerschaftsmonat sind stehende Tätigkeiten auf 4h/Tag zu beschränken.

klar & umsetzbar für Arbeitnehmende

- Umsetzung der **Schutzmassnahmen soll unmissverständlich verlangt** werden, da Schutz nicht nur auf die Gesundheit der schwangeren Mutter, sondern insbesondere auf diejenige des Kindes abzielt - **auch das Team versteht das!**
- Eine Ärztin kann von Beginn der Schwangerschaft an **Spät- und Nachtdienste ablehnen**, wenn sie diese nicht leisten mag. In den letzten zwei Monaten vor der Niederkunft sind diese sogar streng verboten!

für Arbeitgebende

- Jede Schwangerschaft verläuft anders und braucht **individuelle Schutzmassnahmen** – es braucht das Gespräch!
- Als **gefährliche oder beschwerliche Arbeiten** gelten (vgl. Mutterschutzverordnung):
 - das Bewegen schwerer Lasten von Hand;
 - Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen;
 - Arbeiten, die mit Einwirkungen wie Stössen, Erschütterungen oder Vibrationen verbunden sind;
 - Arbeiten bei Kälte, Hitze oder bei Nässe;
 - Arbeiten unter Einwirkung schädlicher Strahlen oder Lärm;
 - Arbeiten unter Einwirkung schädlicher

➔ Wenn es Probleme gibt, kann dieses Dokument Deiner:m Vorgesetzten gezeigt oder eine Meldung an den VSAO Zürich erfolgen: dienstplanberatung@vsao-zh.ch